

Cottbuser Altstadtverein e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Cottbuser Altstadtverein e.V.**“.
Er ist im Vereinsregister einzutragen.

Sein Sitz ist in der Klosterstraße 9, 03046 Cottbus.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die Förderung der Kriminalprävention.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Förderung von Kunst und Kultur durch Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Wissensvermittlung zur Kunst und Kultur (z.B.: Lesungen, Vorträge, Konzerte, Ausstellungen etc.) in der Cottbuser Altstadt unmittelbar und in Zusammenarbeit mit der Stadt Cottbus als Körperschaft und den in der Stadt ansässigen Museen (z.B.: dem Stadtmuseum, dem Wendischen Museum etc.).
2. Die Förderung des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Denkmalkunde durch aktive Spendeneinwerbung und Bereitstellung dieser Mittel an entsprechende andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung von Denkmalen (Baudenkmalen, Kulturdenkmalen oder technischen Denkmalen) im Bereich der Cottbuser Altstadt zu verwenden haben.
3. Die Förderung der Kriminalprävention im Bereich der Altstadt durch eine aktive Unterstützung (z.B.: durch Informationsveranstaltungen über Sicherungsmaßnahmen, präventionsbezogene Veranstaltungen hinsichtlich Täter-, Drogen oder Situationsbezogenen, „Sport gegen Gewalt“ u.ä.) bei der Bekämpfung von Kriminalität und anderer, die Ordnung und Sicherheit gefährdende Handlungen. Hierzu erfolgen ständige Konsultationen mit den zuständigen Behörden und Ämtern (Polizei, Jugendamt der Stadt und Jugendhilfeeinrichtungen) sowie regelmäßige öffentliche Bürgergespräche.

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet gemeinnützig zu fördern und ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Wirkungsgebiet

Das Wirkungsgebiet des Vereins umfasst die Altstadt von Cottbus sowie die direkt anliegenden Quartiere.

§4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches oder förderndes Mitglied kann werden, wer auf der Grundlage der Satzung die Ziele des Vereins unterstützen will. Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der vom Vorstand gegengezeichneten Beitrittserklärung.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft ist in BEITRAGSGRUPPEN wie folgt eingeteilt:
 1. Einzelhandel / Gastronomie / Hotel
 2. Freie Berufe
 3. Handwerker / Dienstleister / Sonstige
 4. Grundstückseigentümer
 5. Anwohner / sonstige natürliche Personen
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder die Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 2/3-er Mehrheit ausgesprochen werden, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen gleich in welcher Form. Die Einforderung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (Einfache Stimmmehrheit) können auch Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Fachbeirat

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand zählt mindestens vier Mitglieder und kann aus bis zu 12 Mitgliedern bestehen.
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern welche die einzelnen BEITRAGSGRUPPEN repräsentieren
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder Leiter eines Filialbetriebes in anderer juristischer Weise vertreten. Der Schriftführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei mehreren Kandidaten in einem Wahlgang ist auf Antrag geheime Abstimmung durchzuführen.
4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende und zwar jeder einzeln.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

4. Der Vorstand kann einen kaufmännisch leitenden Angestellten einsetzen und mit Bereichen seiner Aufgaben betreuen. Der kaufmännisch leitende Angestellte ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse der Mitglieder. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt über:
 - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses durch den Vorstand.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Bestellung der Kassenprüfer.
 - d) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Die Beschlussfassung über den Etat.
 - f) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft.
 - g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Beitragsordnung.
 - h) Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 - i) Die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10

Der Fachbeirat

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Fachbeiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Fachbeiräte, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Fachbeirat untersteht dem Vorstand. Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung der Vorstandes.

§ 11

Kassenprüfung

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden, die durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder ehrenamtlich vorzunehmen ist. Das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und zu erläutern.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§ 47 ff).

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Cottbus mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Cottbus, den 12. November 2015

Cottbuser Altstadtverein e.V.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt von den Vereinsmitgliedern Beiträge nach Maßgabe seiner Vereinssatzung.
2. Die Beiträge werden als monatliche Umlage gemäß dieser Beitragsordnung erhoben.. Unterhält eine Vereinsmitglied im Wirkungsbereich des Vereins mehrere Niederlassungen, Betriebsstätten, Verkaufsstätten o.ä., so wird der Beitrag nur einmal erhoben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Vereinsvorstand alle erforderlichen Auskünfte für die Berechnung des Beitrages zu geben.

§ 2 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres (Beitragsjahr ist das Kalenderjahr)
Die Beitragspflicht neu eingetretener Mitglieder beginnt nach Stellung des Aufnahmeantrages und wird für das laufende Beitragsjahr anteilig berechnet.

§ 3 Beitragsgruppen

Es bestehen folgende Beitragsgruppen:

1. BEITRAGSGRUPPE Einzelhandel / Gastronomie / Hotel
2. BEITRAGSGRUPPE Freie Berufe
3. BEITRAGSGRUPPE Handwerker / Dienstleister / Sonstige
4. BEITRAGSGRUPPE Grundstückseigentümer
5. BEITRAGSGRUPPE Anwohner / sonstige natürliche Personen

§ 4 Beitragsveranlagung

1. Die Vereinsmitglieder werden schriftlich zum Beitrag veranlagt. Die Veranlagung kann halbjährlich (Januar / Juli) oder jährlich (Januar) erfolgen.
2. Der Beitragsbescheid hat die Beitragsgruppe, den Stichtag des Beitrages und das Beitragsjahr für den Beitrag zu enthalten.
Er ist mit einer befristeten Zahlungsaufforderung zu versehen.

§ 5 Vorauszahlungen

Die Beitragszahlungen haben als Vorauszahlungen zu erfolgen.

§ 6 Fälligkeit des Beitragsanspruches

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides und ist innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entrichten. Die Beiträge sollen vorrangig mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 7 Mahnung

Beitragsschulden, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Bei einer Mahnung wird eine Mahnpauschale von 5,00 EUR erhoben.

§ 8 Stundung, Erlass

1. Beiträge können auf Antrag vom Vorstand gestundet werden, wenn ihre Zahlung nachweislich mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden sind.
2. Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 9 Beitragshöhe

1. Der Beitrag richtet sich nach der BEITRAGSGRUPPE und beträgt für ordentliche Mitglieder:

BEITRAGSGRUPPE 1-3	30,00 € / Monat
BEITRAGSGRUPPE 4 Grundstückseigentümer	30,00 € / Monat / Grundstück (ab 4. Grundstück nach Vereinbarung)
BEITRAGSGRUPPE 5 Anwohner	20,00 € / Jahr

2. Der monatliche Beitrag für Fördernde Mitglieder beträgt:

1. natürliche Personen ab 10,00 € / Monat
2. juristische Personen ab 30,00 € / Monat

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 12. November 2015 beschlossen und tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.